

§. 25.

I Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Freihändig zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Rechnung und Erstattung von Gebühren.

II Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Worthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 26.

I Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

Telegrammabschriften.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffindung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 27.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamt festgesetzt.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.

§. 28.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden. II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Geltungsbereich.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

**A. K o n s u l a t = B e s e n .**

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs  
den Kaufmann Samuel Bas zum Consul in Cartagena (Spanien)  
und  
den Kaufmann Leoncio Ekeban zum Vize-Consul in Irun (Spanien)  
zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Consul Lehne in Tacna (Chile) ist gestorben.